

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims

Die Gemeinde Flims erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 01. Januar 1993, folgendes Feuerwehrgesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeinderat kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Flims fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Flims feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

Art. 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 25. Altersjahres und endet mit dem Zivilschutzpflichtsaustrittsalter.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines

Arztes einzuholen. Neueinzuteilende sind vorgängig vom Vertrauensarzt zu beurteilen.

Art. 9

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Einteilung

Art. 10

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Weiterausbildung

Art. 11

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Sollbestand

Der Gemeinderat kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

Befreiung vom aktiven Dienst

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;

- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende Mütter und Mütter 12 Monate nach der Geburt;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

III. PFLICHTERSATZ

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr entschuldigt der Hälfte oder mehr der ordentlichen Übungen fernbleibt, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird noch zusätzlich eine Busse erhoben.

Art. 14

Befreiung vom
Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende Mütter und Mütter 12 Monate nach der Geburt
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten

Der Gemeinderat kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

Gemeinderat

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten und den Vizekommandanten
- den Fourier
- den Materialverwalter

Art. 16

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat analog den übrigen Gemeindekommissionen gewählt. Ihr gehören an:

Feuerwehrkommission

Präsident: zuständiges Mitglied des Gemeinderates
Mitglieder: Feuerwehrkommandant
 1 Feuerwehroffizier
 1 Feuerwehrmann, Stufe Mannschaft
 Fourier

Art. 17

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

Aufgaben und- Zuständigkeit der Fw-Kommission

1. Beantragung des Sollbestandes an den Gemeinderat gemäss Art. 11;
2. Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Feuerwehroffiziere und Unteroffiziere;
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten, des Fouriers und des Materialverwalters;
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
5. Vorschläge für den Erlass und die Änderung des Feuerwehrreglementes;
6. Entwurf des Feuerwehrvoranschlages zuhanden Gemeinderat;
7. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 2'000.-- pro Jahr;

8. Überwachung des Vollzuges der im Voranschlag vorgesehenen ordentlichen Anschaffungen;
9. Genehmigung des vom Kommandanten aufzustellenden Ausbildungsplanes;
10. Disziplinarbussen gemäss Art. 43 bis Fr. 1'000.--;
11. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
12. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge von vorsätzlichen, grobfahrlässigen sowie rechtswidrigen Handlungen;
13. Überwachung der allgemeinen Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, Hinweise auf allfällige Mängel und Antrag zur Behebung derselben an den Gemeinderat
14. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
15. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12

Art. 18

Gliederung
der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 19

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Art. 20

Feuerwehr-
kommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Der Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
6. Erstellen des Jahresübungsplanes;
Vertretung der Feuerwehr nach aussen;

7. In Zusammenarbeit mit dem Fourier Entscheid über Entschuldigungen (Art. 44);
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeinderat und das kantonale Feuerpolizeiamt;
9. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab;
10. Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden des Gemeinderates.

Art. 21

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Vizekommandant

Art. 22

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

Abteilungschefs,
Offiziere

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstung;

Bei Ortsabwesenheit von mehr als 5 Tagen haben sich die Offiziere beim Kommandanten abzumelden.

Art. 23

Der Materialverwalter resp. die Geräte-/ Fahrzeugwarte besorgen:

Material-
verwalter/
Geräte- und
Fahrzeugwart

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten;
5. Die Geräte- und Fahrzeugwarte unterhalten die ihnen übertragenen Geräte resp. Fahrzeuge.

Art. 24

Der Fourier besorgt:

Fourier

1. Führung der Mannschaftskontrolle
2. In Zusammenarbeit mit dem Kommandanten Entscheid über Entschuldigungen (Art. 44);
3. Kontrolle über Übungs- und Schadedienst;
4. Auszahlung des Soldes;
5. Administrative Arbeiten

Art. 25

Gruppenführer
(Chargierte)

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.
Bei Abwesenheit von mehr als 5 Tagen haben sich die Gruppenführer beim Kommandanten abzumelden.

Art. 26

Brunnen-
meister

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten. Der Brunnenmeister hat periodisch zu kontrollieren:

1. Die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieberhahnen, Pumpen und Fernsteuerungen;
2. Die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweier sowie der Zugänge.

Er meldet allfällige Mängel, die er nicht beheben kann, sofort dem Feuerwehrkommandanten.

V. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 27

Dienstvor-
schriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten insbesondere folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;

3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 28

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Pflicht des
Kaders

Art. 29

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Verbote

Art. 30

Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 31

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrü-

Persönliche
Ausrüstung

stung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 32

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet. Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach Übungen und Ernsteinsätzen unverzüglich wieder instandzustellen.

VI. ÜBUNGSDIENST

Art. 33

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 34

Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 35

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VII. ALARMWESEN

Art. 36

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierungs-
pflicht

Art. 37

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Alarmierung

Art. 38

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Anforderung
von Hilfe

Art. 39

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Auswärtige
Hilfeleistung

Art. 40

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Kommando

Art. 41

Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) nach deren Statuten versichert. Nicht-Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

VIII. BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 42

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Die genauen Auszahlungsmodalitäten regeln die Ausführungsbestimmungen.

Art. 43

Disziplinarbussen

Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft. Die Feuerwehrkommission erlässt eine entsprechende Bussenverfügung. Die einzelnen Tatbestände werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 44

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär oder Zivildienst;

- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 45

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 44 kann innert 20 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Einsprache
Feuerwehrkommission

Art. 46

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Einsprache
Gemeinderat

Art. 47

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Zu- oder Wegzuger zahlen die Ersatzgebühr pro rata der Wohnsitzdauer.

Ersatzpflicht

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 180.-- und im Maximum Fr. 300.--. Der Gemeinderat legt die Feuerwehersatzabgabe nach Anhörung der Feuerwehrkommission jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Art. 48

Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehrleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt werden.

Gebühren

Verwendung
der Ersatz-
abgabe

Art. 49

Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Übergangs-
regelung /
Reservetruppe

Diejenigen Feuerwehrleute, welche in früheren Jahren an der jeweiligen Generalversammlung altershalber entlassen wurden und das Feuerwehrschlussalter noch nicht erreicht haben, müssen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten. Sie sind auch von der Bezahlung des Pflichtersatzes entbunden.

Feuerwehrleute, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Flims geleistet haben und das 45. Altersjahr vollendet haben, können sich für folgende Möglichkeiten entscheiden:

- a) weiter Dienst leisten bis zum regulären Austrittsalter;
- b) umteilen in die Reserve;
- c) ausscheiden aus der Feuerwehr und Entbindung von der Bezahlung des Pflichtersatzes.

Feuerwehrleute, welche in der Reserve eingeteilt sind werden in der Regel zu einer Jahresübung aufgeboten und haben ihr persönliches Korpsmaterial zu Hause. Am Alarm nehmen sie teil. Sie können zu Pikettendienst angehalten werden. Die Reservetruppe wird nicht in den Sollbestand mit eingerechnet. Im übrigen gelten auch für die Reservetruppe die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Im weitern findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Personen, welche zum Zeitpunkt dessen Inkrafttreten das 40. Altersjahr (1956 und älter) erfüllt haben.

Art. 51

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates auf Grund dieser Verordnung oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs an das Verwaltungsgericht Graubünden angefochten werden.

Rechtsmittel

Art. 52

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 53

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und durch die Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden in Kraft.

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 11. März 1973 und die Soldverordnung vom 26. Juni 1991, aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. Januar 1997.

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden genehmigt am 18. Februar 1997.

Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims

Gestützt auf das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims vom 01. Januar 1997 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 - Dienstalter

Gemäss Art. 6 legt der Gemeinderat das Dienstalter wie folgt fest:

Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach der Vollendung des 25. Altersjahres und endet auf Ende des Feuerwehrjahres, in welchem der Pflichtige sein 50. Altersjahr vollendet hat.

Art. 2 - Besoldung

Gestützt auf Art. 42 des Feuerwehrgesetzes werden für die verschiedenen Feuerwehrdienste die folgenden Besoldungen vergütet:

1. Entschädigung pro Übungsdienst

- Mannschaft	Fr.	20.--
- Mannschaft Atemschutz	Fr.	25.--
- Gruppenführer	Fr.	30.--
- Gruppenführer Atemschutz	Fr.	35.--

2. Entschädigung Ernstfalldienst

- Einheitlich pro angefangene Stunde bei Alarmauslösung	Fr.	20.--
- Einheitlich von 20.00 - 06.00 Uhr pro angefangene Stunde	Fr.	25.--
- Einsatz Pikettdienst und Pagerträger	Fr.	25.--/Std.

3. Pauschalentschädigungen

- Feuerwehrkommandant	pro Jahr	Fr. 3'000.--
- Vizekommandant	pro Jahr	Fr. 1'000.--
- Atemschutz- und TLF-Offizier	pro Jahr	Fr. 750.--
- Offizier	pro Jahr	Fr. 450.--
- Fourier	pro Jahr	Fr. 450.--
- Materialwart	pro Jahr	Fr. 1'500.--

Art. 49

Der Erl
schliess
versorg

ung
z-

Art. 50

Diejenig
der jew
wurden
haben,
sten. Si
entbund

c, s-
/
uppe

Feuerwe
Gemeind
endet ha
scheider

a) weite
b) umtei
c) aussc
Bezal

Feuerwe
den in de
ben ihr
nehmen
den. Die
eingerech
die Bestir

Im weiter
nen, welc
tersjahr ('

4. Entschädigungen Spezialdienste

- Gerätewart	pro Stunde	Fr.	25.--
- Fahrzeugwart	pro Stunde	Fr.	25.--

5. Entschädigung Pagerträger pro Jahr Fr. 300.--

6 Entschädigung Pikettdienst pro Woche Fr. 200.--

7. Entschädigung Ausbildungskurse und Weiterbildungstage (inkl. Spesen) pro Tag Fr. 220.--

8. Emmissionsentschädigung für Atemschutz und Pikett pro Ernsteinsatz Fr. 30.--

9. Diverse Entschädigungen

- Bewachungsdienst	pro Stunde	Fr.	30.--
- Fahrschule	pro Stunde	Fr.	20.--
- Schuhentschädigung	pro Jahr	Fr.	10.--
- Einsatz von Privatfahrzeugen (ausserhalb der Gemeinde)	pro km	Fr.	0.60
- Einsatz von Privatfahrzeugen für Feuerwehrübungen und Transportdienste	pro Jahr	Fr.	100.--

10. Zusätzliche Übungen werden gemäss Art. 1 entschädigt

Die Auszahlung der Entschädigungen 1, 2, 8 - 10 erfolgt anlässlich der Generalversammlung; die restlichen Entschädigungen werden im Einvernehmen mit dem Gemeindegassieramt ausbezahlt.

Kann ein Feuerwehrmann an der GV nicht teilnehmen, so kann er den Sold am Schalter der Gemeindegassierkanzlei abholen.

Art. 3 - Bussen und Umtriebskosten

Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch. Fernbleiben wird wie folgt bestraft:

1. Übungen

a) bei einmaligem unentschuldigtem Fernbleiben	Fr.	20.--
b) bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben	Fr.	40.--
c) bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben	Fr.	80.--
d) bei viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben	Fr.	120.--
e) bei fünf- und mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben plus der jeweils geltende Pflichtersatz	Fr.	200.--
f) bei unentschuldigtem Fernbleiben beim Probealarm	Fr.	40.--
g) bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der abgehaltenen Übungen exkl. Alarm wird der Pflichtersatz erhoben.		

2. Ernstfall

Wer nachweislich im Ernstfall nicht ausrückt, wird mit einer Busse von Fr. 1'000.-- bestraft.

3. Disziplinwidriges Verhalten

Bei zu früher Entfernung von einer Übung ohne Erlaubnis, unentschuldigtem Fernbleiben bei Kursen und Weiterbildungstagen sowie dergleichen, und bei disziplinwidrigem Verhalten bis Fr. 1'000.--

Art. 4 - Entschuldigungen

In Ergänzung zu Art. 44 des Feuerwehrgesetzes müssen Entschuldigungen schriftlich und begründet bis spätestens zehn Tage nach jeder Übung dem Fourier übergeben werden. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert, sodass in diesen Fällen das Bussenverfahren gemäss Art. 3 der Ausführungsbestimmungen eingeleitet wird.

Art. 5 - Gebühren / Arbeiten für Dritte

a) Strassenrettungseinsätze

Tanklöschfahrzeug inkl. Geräte	pro Std.	Fr. 500.--
Pikett-/Mannschaftsfahrzeug	pro Std.	Fr. 200.--
Pro Mann und Stunde		Fr. 50.--

9

Trag der Ersatzabgabe hinsichtlich für das Feuerwehrgesetz verwendet.

IX. SCHLUSSB

gen Feuerwehrleute, v
weiligen Generalversam
und das Feuerwehrgesetz
müssen keinen aktiven
sie sind auch von der L
den.

Feuerleute, die 20 Jahre
nde Flims geleistet hab
haben, können sich fü
en:

ter Dienst leisten bis zur
teilen in die Reserve;
scheiden aus der Feuer
zahlung des Pflichtersatz

Feuerleute, welche in der
der Regel zu einer Jahr
r persönliches Korpsm
n sie teil. Sie können zu
ie Reservetruppe wird
chnet. Im übrigen gelte
stimmungen dieses Ges

ern findet dieses Geset
elche zum Zeitpunkt de
(1956 und älter) erfüllt

b) Öelwehreinsätze

Öelwehreinsätze werden nach den Vorschriften der jeweils geltenden kantonalen Gebührenordnung für den Schadendienst verrechnet.

c) Fehlalarme von automatischen Brandmeldeanlagen

Als Fehlalarme gelten Alarme, die von der Feuerwehr erhalten werden und bei denen sich:

- Handhabungsfehler
- Störungen
- ungenügende Schulung
- Unvorsichtigkeit

herausstellt. Die Gebühr wird verrechnet, wenn der erste Feuerwehrmann ausgerückt ist.

Dem Anlagebesitzer werden in Rechnung gestellt:

erstmaliger Alarm:	schriftliche Meldung
erste Wiederholung (innert 3 Jahren):	Fr. 200.--
jede weitere Wiederholung:	Fr. 450.--

d) Gebühren für Einsätze für Dritte

- Mann (ohne Material)	Fr. 35.-- pro Stunde
- Tanklöschfahrzeug mit Bedienung	Fr. 500.-- pro Stunde
- Autodrehleiter mit Bedienung	Fr. 250.-- pro Stunde,
ab 5 Std. gleich 1 Tag (= 9 Std.) pauschal	Fr. 1'300.-- pro Tag
- Motorspritze mit Bedienung	Fr. 150.-- pro Stunde
- Anhängeleiter mit Bedienung	Fr. 150.-- pro Stunde

e) Zelt- und Festwachen

Vorschrift für Veranstaltungen in Zelten und Hallen mit grosser Menschenansammlung:

Pro Person und Anlass (mindestens 2 Personen) pro Stunde Fr. 35.--

Art. 6 - *Pflichtersatz*

Gemäss Art. 47 des Feuerwehrgesetzes setzt der Gemeinderat den Feuerwehrpflichtersatz auf Fr. 240.-- fest.

Art. 7 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims in Kraft, d.h. per 01. Januar 1997.

7017 Flims, 01. Januar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES FLIMS
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:
G. Beeli W. Kuratli

Änderungen von Art. 2 (Punkte 2 und 7), Art. 5 (Punkt d) und Art. 6 genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 06. Februar 2001 (Prot. Nr. 18).